Betriebsordnung der Stadt Leipzig für das Krematorium auf dem Südfriedhof

(Beschluss Nr. VI-DS-06438 der Ratsversammlung vom 13.03.2019)

Präambel

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 und § 20 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 08. Juli 1994, zuletzt geändert am 26. April 2018, die folgende Betriebsordnung für das Krematorium der Stadt Leipzig beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze
§ 2 Zweck des Krematoriums, Betriebsleitung, Geschäftsstelle
§ 3 Betriebsräume
§ 4 Annahme von Leichen
§ 5 Wertgegenstände und Beigaben
§ 6 Särge, Sargausstattung, Bekleidung
§ 7 Einäscherung
§ 8 Bedienung der Einäscherungsanlagen und peripheren Geräte
§ 9 Beiwohnung bei der Einäscherung
§ 10 Behandlung von Aschen
§ 11 Übergabe der Urnen
§ 12 Nachweisführung der Einäscherung
§ 13 Entgelte
§ 14 Ordnungswidrigkeiten
§ 15 Schlussbestimmung

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

(1) Diese Betriebsordnung gilt für das Krematorium (Einäscherungsanlage und Leichenhalle) der Stadt Leipzig auf dem Südfriedhof.
(2) Das Krematorium ist ein Betrieb gewerblicher Art der Stadt Leipzig innerhalb des Amtes für Stadtgrün und Gewässer, Abteilung Friedhöfe.
(3) Leistungen werden auf der Grundlage dieser Betriebsordnung und der Entgeltordnung für die Benutzung des Krematoriums Leipzig erbracht.
(4) Mit der Erteilung eines Auftrages zur Einäscherung durch den Auftraggeber und Annahme des Auftrages durch das Krematorium Leipzig erkennt der Auftraggeber diese Betriebsordnung an.
(5) Im Krematorium Leipzig erfolgt ein würdevoller Umgang mit den Verstorbenen. Es wird nach den Siegelrichtlinien „Kontrolliertes Krematorium“ des Deutschen Städtetages regelmäßig zertifiziert.
(6) Bei der Betreibung der Anlage und der Durchführung aller Arbeiten sind insbesondere die Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen SächsBestG, der VDI 3891 „Emissionsminderung für Anlagen zur Humankremation“ und der EN 15017 „Bestattungs-Dienstleistungen – Anforderungen“, in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

§ 2 Zweck des Krematoriums, Betriebsleitung, Geschäftsstelle

(1) Das Krematorium dient ausschließlich der Humankremation.
(2) Für den Betrieb und die Unterhaltung des Krematoriums ist der/die Leiter/in des Krematoriums zuständig. Er/sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass das mit den Einäscherungsvorgängen beauftragte Personal über die erforderliche Sachkunde verfügt.
(3) Der/die Leiter/in des Krematoriums ist gegenüber allen Personen weisungsberechtigt, die sich vorübergehend oder ständig zu Arbeits- bzw. Dienstleistungen bzw. auf Grund besonderer Genehmigungen im Krematorium aufhalten. Er sichert den ordnungsgemäßen

Arbeitsablauf und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und die Umsetzung dieser Betriebsordnung.
(4) Die Geschäftsstelle des Krematoriums ist arbeitstäglich von 7:00 bis 15:00 Uhr geöffnet.

§ 3 Betriebsräume

(1) Technische Betriebsräume sind: Annahmeräume für Leichen, Leichenkühlräume, Transportgänge für die Leichenbeförderung sowie die Einäscherungsanlagen mit Einfahrraum, Leitzentrale, Ascheaufbereitung, Filterstaubsammelstelle und die Aufenthaltsräume der Mitarbeiter.
(2) Zu den technischen Betriebsräumen haben Betriebsfremde ohne Zustimmung des/der Leiters/in des Krematoriums keinen Zutritt, außer Personen, die mit der Wartung oder sonstigen Arbeiten beauftragt sind.
(3) In den Betriebsräumen ist die Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen nicht erlaubt.
(4) Ausnahmen zu den Festlegungen in Abs. 2 und 3 kann nur der/die Leiter/in der Abteilung Friedhöfe gestatten.
(5) Betriebsbesichtigungen sind nach vorheriger Anmeldung und Zustimmung des/der Leiters/in des Krematoriums, in Begleitung eines/r beauftragten Mitarbeiters/in, zulässig.

§ 4 Annahme von Leichen

Das Krematorium nimmt Leichen zur Einäscherung unabhängig vom Wohn- und Sterbeort an, wenn die im SächsBestG sowie in dieser Betriebsordnung enthaltenen Bestimmungen erfüllt sind.

(1) Die Bestattungsunternehmen haben von Montag bis Sonntag 24 Stunden Zugang zu den Annahmeräumen. Die einliefernden Bestattungsunternehmen können mit den erforderlichen Schlüsseln und Chipkarten für die Räumlichkeit zur Leichenannahme ausgerüstet werden. Der Erhalt ist zu quittieren. Bei Verlust ist Schadenersatz zu leisten.
(2) Das anliefernde Bestattungsunternehmen hat zu sichern, dass an jedem eingelieferten Sarg außen eine Kennzeichnung haltbar befestigt ist, die
- den Namen und Vornamen,
- das Geburts- und Sterbedatum,
- die Sterbeanschrift des Verstorbenen,
- die Bezeichnung des anliefernden Bestattungsunternehmens

ausweist. Zusätzlich sind sichtbar an der Leiche oder im Sarg nochmals Name und Vorname sowie Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen beizufügen (Fußzettel).
(3) Für die Anlieferung von Särgen mit Verstorbenen, die an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes gelitten haben bzw. daran verstorben sind oder bei denen ein solcher Verdacht besteht bzw. von denen eine Ansteckungsgefahr ausgeht, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Sächsischen Bestattungsgesetzes und die Festlegungen des Gesundheitsamtes im Einzelfall.
(4) Das Personal des Krematoriums kann beim Ausladen der Särge helfen. Es wird keine Haftung für dabei entstehende Schäden übernommen.
(5) Jede Leiche ist im Einlieferungsbuch zu registrieren.

§ 5 Wertgegenstände und Beigaben

(1) Verstorbene sollen möglichst ohne Wertgegenstände eingeliefert werden. Wertgegenstände, die sich bei der Anlieferung an der Leiche befinden, werden mit eingeäschert. Die Stadt Leipzig haftet nicht für den Verlust oder Schäden dieser Wertgegenstände.
(2) Entfernbare äußerliche Gegenstände an der Leiche gelten nicht als deren Bestandteil, sondern als Beigaben, so z. B. abnehmbare Prothesen, Brillen, Schmuck etc. Diese Beigaben sind durch das beauftragte Bestattungsunternehmen zu entfernen, wenn sie die unter § 6 Abs. 2 dieser Betriebsordnung genannten Bedingungen nicht erfüllen.

§ 6 Särge, Sargausstattung, Bekleidung

(1) Verstorbene müssen in Vollholzsärgen eingeliefert werden, in denen sie auch einzuäschern sind. Wird eine Leiche in einem Sarg angeliefert, der nicht dieser Satzung entspricht, so muss diese vom beauftragten Bestattungsunternehmen in einen vorschriftsmäßigen Sarg umgebettet werden.
(2) Für Särge, Sargausstattungen und Totenbekleidung dürfen nur Materialien verwendet werden, die bei der Verbrennung die Einhaltung der gesetzlichen Emissionswerte garantieren, die Asche der/des Verstorbenen geringstmöglich mit unverbrennbaren oder körperfremden Rückständen belasten, keine sonstigen Gefahren verursachen und den Anforderungen der Richtlinie VDI 3891 entsprechen.
(3) Das Gewicht von Sarg und Leichnam darf das zulässige Belastungsgewicht der Einfahrmaschinen nicht überschreiten. Die Sarggröße darf folgende Höchstmaße nicht überschreiten:
Länge: 210 cm
Höhe: 65 cm
Breite: 95 cm.

§ 7 Einäscherung

(1) Vor der Einäscherung einer Leiche muss
- die Todesbescheinigung Blatt 3, vertraulicher Teil
- der Bestattungsschein/ Sterbeurkunde des Standesamtes
- die Willensbekundung der/des Bestimmungsberechtigten zur Feuerbestattung einer/eines Angehörigen oder der Auftrag zur Einäscherung einer dazu von Amts wegen befugten Behörde, wenn keine Angehörigen auffindbar sind,
- der Auftrag zur Einäscherung,
- und ggf. die Freigabe der Staatsanwaltschaft

vorliegen.
(2) Vor der Einäscherung muss eine amtsärztliche Untersuchung durchgeführt worden sein und die Unbedenklichkeitserklärung des Gesundheitsamtes vorliegen (§ 18 b Abs. 2 SächsBestG).
(3) Den Zeitpunkt der Einäscherung bestimmt der/die Leiter/in des Krematoriums bzw. ein von ihr beauftragter/e Mitarbeiter/in nach Freigabe der Leiche nach der 2. Leichenschau.
(4) In jedem Ofen darf nur eine Leiche je Vorgang eingeäschert werden. Ein Nummernstein mit einer fortlaufenden Nummer des Einäscherungsverzeichnisses wird beigefügt.
(5) Jede Einäscherung wird mit Datum/Uhrzeit (Beginn, Ende) sowie eventuellen Vorfällen, Störungen etc. aufgezeichnet.
(6) Über die Einäscherung von Leichen mit meldepflichtigen Krankheiten entscheidet die Amtsärztin/der Amtsarzt/Gesundheitsamt.
(7) Das Bedienpersonal im Krematorium sichert die:
- ordnungsgemäße Vorbereitung des Sarges,
- Führung des Einäscherungsverzeichnisses,
- Aufbereitung der Asche für die Urne,
- Kontrolle des Nummernsteines und
- Kennzeichnung der Urne.

§ 8 Bedienung der Einäscherungsanlage

(1) Die Bedienung der vorgenannten Technik hat entsprechend der Betriebsanleitung des Herstellers und nur durch für die Einäscherung eingewiesenes und qualifiziertes Personal zu erfolgen.
(2) Über die bei der Einäscherung anfallenden Filterstäube, deren Lagerung und Entsorgung sind Nachweise zu führen.
(3) Für die technischen Einrichtungen werden Wartungsverträge geschlossen.

§ 9 Beiwohnung bei der Einäscherung

(1) Auf Antrag ist die Beiwohnung von Angehörigen bzw. Hinterbliebenen an der Einäscherung ihres Verstorbenen in der Einäscherungshalle des Krematoriums möglich. Für die Beiwohnung an der Einäscherung wird ein gesondertes Entgelt erhoben.
(2) Die Ausgestaltung der Beiwohnung kann in würdiger Form, jedoch nicht als Trauerfeier, erfolgen.

§ 10 Behandlung von Aschen

(1) Die gesamte Asche eines Verstorbenen ist in die dafür bestimmte Aschekapsel zu füllen. Der Asche ist der Nummernstein beizufügen, aus dem der Name des Krematoriums und die laufende Nummer lt. Einäscherungsregister hervorgehen.
(2) Eine stoffliche Verwertung von metallischen Kremationsrückständen (z. B. künstliche Gelenke, Sargmetalle u. Ä.) oder nichtmagnetischen Edelmetallen (Gold, Silber, Platin, Palladium) ist nicht zulässig und untersagt. Sollte ein Abfüllen in die Aschekapsel nicht möglich sein, wird dieser Teil der Leiche einer separaten Beisetzung auf dem Südfriedhof zugeführt werden.
(3) Die umweltgerecht abbaubaren Aschekapseln stellt das Krematorium zur Verfügung. Die Teilung der Asche ist verboten.

§ 11 Übergabe der Urnen

(1) Die Überführung der Urnen zu einem Bestattungsplatz, entsprechend der landesrechtlichen Bestimmungen, ist nur möglich durch:
- das beauftragte Bestattungsunternehmen,
- Postversand oder
- Transport durch Mitarbeiter des Krematoriums.

(2) Für die Herausgabe der Urne hat die/der Übernehmende mit Angabe des Datums und seiner/ihrer Unterschrift im Urnenausgangsbuch zu bestätigen.
(3) Die Bestattungsunternehmen sind verpflichtet, die Urne unmittelbar an die/den vom Krematorium bezeichnete/-n Empfängerin/Empfänger zu übergeben bzw. zu übersenden.
(4) Der Urnenversand per Post erfolgt ausschließlich nach schriftlicher Anforderung der zuständigen Friedhofsverwaltung des Bestattungsplatzes.
(5) Der Urne sind i. S. d. § 17 (7) SächsBestG die Einäscherungsurkunde und der Urnenaufnahmeschein des Friedhofs, bei Seebestattungen die Genehmigung der zuständigen Stelle, beizufügen.

§ 12 Nachweisführung der Einäscherung

(1) Zu allen durchgeführten Einäscherungen ist neben dem Einäscherungsregister in analoger Form ein elektronisches Einäscherungsverzeichnis zu führen. Dabei sind folgende Angaben zu erfassen:
- Bestattungsunternehmen,
- Einäscherungsnummer,
- Vor- und Nachname/n der/des Verstorbenen,
- Geburtstag und Geburtsort,
- Todestag und Sterbeort,
- letzter Wohnort,
- standesamtliche Beurkundung (Standesamt mit Sterbebuchnummer),
- Tag der Einäscherung,
- Bestattungsplatz der Urne.

(2) Das Verzeichnis ist mit den Genehmigungen, Bescheinigungen und Nachweisen mindestens 30 Jahre aufzubewahren.

§ 13 Entgelte

(1) Die Durchführung der Einäscherung und der Nebenleistungen ist entgeltpflichtig.
(2) Die Entgelte richten sich nach der Entgeltordnung für die Benutzung des Krematoriums der Stadt Leipzig.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 2 die Betriebsräume ohne Genehmigung betritt
2. entgegen § 3 Abs. 3 Ton- und Bildaufnahmen ohne Genehmigung anfertigt
3. entgegen § 4 Abs. 3 Leichen ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung einliefert
4. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Särge, Sargausstattung und Totenkleidung anliefert, welche zu erhöhten Emissionswerten führen.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 124 Abs. 1 SächsGemO mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Leipzig.

§ 15 Schlussbestimmung

Die Betriebsordnung des Krematoriums der Stadt Leipzig auf dem Südfriedhof tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsordnung des Krematoriums der Stadt Leipzig, Beschluss-Nr. RBV-591/06 der Ratsversammlung vom 26.04.2006 außer Kraft.

Leipzig, 14. März 2019
Burkhard Jung, Oberbürgermeister